

# Der Generalstaatsanwalt in Bamberg



Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg

Herrn  
Martin Deeg  
Maierwaldstraße 11  
70499 Stuttgart

Sachbearbeiter  
Herr Oberstaatsanwalt Spintler  
Telefon: 0951/8331432  
Telefax: 0951/8331440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	spint Datum
	3 Zs 492/15	16.06.2015

Ermittlungsverfahren gegen Frank Gosselke  
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers Martin Deeg vom 09.05.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 29.04.2015 (Az.: 701 Js 7465/15).

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 09.05.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 29.04.2015 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Würzburg, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

*„Soweit der Beschwerdeführer nunmehr darlegt, weshalb seiner Ansicht nach bereits seit Jahren Straftaten durch Angehörige der Justiz gegen ihn begangen worden seien, betrifft dies nicht die Sachbehandlung des angezeigten Oberstaatsanwalts im Verfahren 701 Js 4874/15, zumal dort explizit in der Einstellungsverfügung vom 23.03.2015 ausgeführt ist, dass es dem Anzeigerstatter frei stehe, seinen Sachvortrag zu ergänzen.“*

**Hausanschrift**  
Wilhelmsplatz 1  
96045 Bamberg

**Haltestelle**  
Wilhelmsplatz Buslinien 905, 921 u.  
930 P + R-Linie

**Geschäftszeiten**  
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr,  
Mo.-Do. 13.00 - 15.00 Uhr

**Kommunikation**  
**Telefon:** 0951/833-0  
**Telefax:** 0951/8331440  
poststelle@gensta-ba.bay-  
ern.de bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Dem wird beigetreten.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch der vom Anzeigenerstatter erhobene Vorwurf der Strafvereitelung im Amt nicht gegeben ist, zumal der Beschwerde des Anzeigenerstatters gegen die Verfügung des nunmehr angezeigten Oberstaatsanwalts Gosselke vom 23.03.2015 durch Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 15.05.2015 keine Folge gegeben worden ist. Im Übrigen wird ein notwendiger kausaler Zusammenhang zwischen listigem Verhalten und Vorenthalten des Kindes auch in dem Beschwerdeschreiben des Anzeigenerstatters vom 09.05.2015 nicht dargetan.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 29.04.2015 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Spintler  
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht Bamberg (Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg) zuständig.